

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 274 „IKEA - EINRICHTUNGSHAUS“

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB

Nr.	BETEILIGTER / EINWENDER ANREGUNG UND BEDENKEN	BEWERTUNG VON ZUSAMMENHÄNGEN UND ABWÄGUNG
B 4	<u>Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Nürnberg, Eichendorffstraße 33, 90491 Nürnberg:</u> Auf die zu diesem Verfahren ergangenen Stellungnahmen vom 02.09.2002 zum Raumordnungsverfahren sowie die Stellungnahmen vom 02.09.2002 und 11.12.2002 zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren, wird hingewiesen. <u>Stellungnahme vom 02.09.2002 (zum Raumordnungsverfahren):</u> Aus Sicht der StVO: Zum geplanten Werbeturm der Fa. IKEA auf dem voraussichtlichen Betriebsgrundstück Hans-Vogel-Straße, Gemarkung Poppenreuth, kann keine Stellungnahme abgegeben werden, da dieser in dem von der Regierung übersandten Antrag auf Einleitung eines Raumordnungsverfahrens nicht beschrieben, bzw. dargestellt ist. Allgemein ist anzumerken: Gemäß den Richtlinien zur Werbung an (Bundes-) Autobahnen weisen wir auf folgendes hin. Der Fa. IKEA sind aus straßenverkehrs- und straßenrechtlicher Sicht Werbemaßnahmen, deren Dimensionen und deren Wahrnehmbarkeit (Beleuchtung), die eines Pylons übersteigen, zu versagen. Diese Art von Werbung wird in der o. g. Richtlinie nur Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Tankstellen und Reparaturservicebetrieben zugestanden. Die derzeit auf den Verkehr der A 73 einwirkende Firmenkennzeichnung an dem bereits vorhandenen Betriebsgebäude der Fa. IKEA ist sehr groß dimensioniert. Sie hat die Aufgabe einer Erinnerungswerbung offensichtlich in ausreichendem Maße erfüllt, da zusätzliche Werbung an einem Pylon bisher für nicht erforderlich gehalten wurde. Unter Umständen sollte ein Sondierungsgespräch angestrebt werden, bei dem einerseits abgeklärt werden kann, wie die Vorstellungen und Beweggründe hinsichtlich Werbeanlagen der Fa. IKEA konkret aussehen und andererseits, welche Werbemaßnahmen unter Beachtung des § 33 StVO sowie der o. g. Richtlinien noch zulässig sind. Aus straßenrechtlicher, verkehrlicher Sicht: Die AS Fürth- Poppenreuth wird durch die Ansiedelung eines verkehrsintensiven Handelsunternehmens in Zukunft noch stärker belastet werden als heute. Nach unseren Erfahrungswerten sind in den Spitzenverkehrszeiten Überlastungen mit Rückstauungen zu beobachten. Das dem Antrag beiliegende Verkehrsgutachten der Firma INOVAPLAN, zum Bauvorhaben der Firma IKEA ist unvollständig. Es fehlt im vorliegenden Verkehrsgutachten die Berücksichtigung vorhandener Signalprogramme der bestehenden LSA. Damit er-	<u>Zur Stellungnahme vom 02.09.2002 (zum Raumordnungsverfahren):</u> Der Verkehrsplanung sind keine Normen bekannt, die eine Auflage der Autobahndirektion Nordbayern rechtfertigen würden. Im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/01 des Bundesministeriums für Verkehrs, Bau- und Wohnungswesen vom 17.09.01 wird auf die Werbung an Bundesautobahnen eingegangen. Unter Ziffer „2.1 Problemlage“ wird dort ausgeführt: <i>„Trotz des grundsätzlichen Verbotes der Werbung an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften wird seitens der Wirtschaft immer wieder die Zulassung neuer oder die nachträgliche Legalisierung bestehender Werbeanlagen und -einrichtungen entlang dieser Straßen gefordert.“</i> Wichtig erscheint hierbei, dass es sich um Werbeanlagen an Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften handelt. Ein solches Werbeverbot ist im § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO enthalten. Hierauf wird im Abschnitt 2.2.1 der Richtlinie verwiesen (sog. straßenverkehrsrechtliche Werbeverbot) und im Abschnitt 2.2.2 Straßenrecht auf die Bauverbots- bzw. -beschränkungsbereiche entlang von Bundesautobahnen (sog. straßenrechtliches Anbauverbot). Damit ist eindeutig klar, dass die gesamten Ausführungen in der Richtlinie sich auf die Interpretation und Anwendung dieser beiden Regelungen bezieht. Dies wird auch in den weiteren Ausführungen deutlich, z. B. im Abschnitt 3 „Abgrenzungskriterien für die straßen- und straßenverkehrsrechtliche Zulässigkeit von Werbeanlagen“, der sich in Ziffer 3.3 mit „Werbung in der Anbauverbotszone“ und in Ziffer 3.4 mit „Werbung jenseits der Anbauverbotszone (40m- Zone), die auf den Autobahnverkehr einwirkt“ befassen. In Ziffer 3.4.1 „Grundsätze der Beurteilung“ wird weiter unten ausgeführt: <i>„Über die Anbaubeschränkungszone des FStrG hinaus, d. h. auch in einem Abstand von mehr als 100 m vom Rand der Fahrbahn, kann eine Werbeanlage nach der straßenverkehrsrechtlichen Vorschrift des § 33 StVO (z. B. Pylon mit einer Höhe von über 20 m und beweglicher Werbung) unzulässig sein.“</i>

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 274 „IKEA - EINRICHTUNGSHAUS“

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB

gibt sich aus unserer Sicht folgende Forderung: 1. Ein Rückstau des Verkehrs auf die Autobahn ist durch eine geeignete Maßnahmen zu verhindern (Unfallgefahr), so dass auch der zu erwartende Verkehr der Spitzenstunde bewältigt werden kann. 2. Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Leistungsfähigkeitsnachweises unter Berücksichtigung der Steuerungspläne der bestehenden Lichtsignalanlage für den Knoten AS Fürth- Poppenreuth. Diese Nachweise sind der Autobahndirektion Nordbayern zur Abfassung einer abschließenden Stellungnahme vorzulegen <u>Stellungnahme vom 02.09.2002 (zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren):</u> Mit der Aufstellung des oben genannten Flächennutzungsplanes besteht grundsätzliches Einverständnis, wenn das derzeit laufende Raumordnungsverfahren für die Verlagerung und Erweiterung des IKEA- Einrichtungshauses in Fürth, Hans-Vogel-Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße positiv von der Regierung von Mittelfranken beurteilt wird. Die vom Straßenbaulastträger der BAB A73 im Raumordnungsverfahren gemachten Auflagen sind auch für den Flächennutzungsplan verbindlich. Die AS Fürth- Poppenreuth wird durch die Ansiedelung eines verkehrsintensiven Handelsunternehmens in Zukunft noch stärker belastet werden als heute. Nach unseren Erfahrungswerten sind bereits heute in den Spitzenverkehrszeiten Überlastungen mit Rückstauungen zu beobachten. Damit ergibt sich aus unserer Sicht folgende Forderung: 1. Ein Rückstau des Verkehrs auf die Autobahn ist durch eine geeignete Maßnahmen zu verhindern (Unfallgefahr), so dass auch der zu erwartende Verkehr der Spitzenstunde bewältigt werden kann. 2. Vorlage eines schlüssigen und nachvollziehbaren Leistungsfähigkeitsnachweises unter Berücksichtigung der Steuerungspläne der bestehenden Lichtsignalanlage für den Knoten AS Fürth- Poppenreuth. <u>Ergänzende Stellungnahme vom 11.12.2002 (zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren):</u> Die Dienststelle Nürnberg gibt zu oben genannten Flächenutzungsplan im Hinblick auf die beabsichtigte künftige Nutzung folgende ergänzende Stellungnahme ab. Die ergänzende Stellungnahme bezieht auf die Besprechung vom 29.11.2002 im Haus der Autobahndirektion Nordbayern bezüglich des Vorhabens IKEA. Die ergänzende Stellungnahme beinhaltet Aspekt aus verkehrlicher Sicht zur IKEA- Neubaumaßnahme in Fürth- Poppenreuth	Auch hier wird wieder Bezug genommen auf das Verbot von Werbung außerhalb geschlossener Ortschaften nach § 33 StVO. Beim Standort IKEA handelt es sich aber um Werbung innerhalb geschlossener Ortschaften, damit dürften auch die Ausführungen zu Ziffer 3.4.3 „Pylone“ hinfällig sein: „An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen nach 3.4.1 entspricht. Insbesondere Werbemaßnahmen nach 3.4.2. sind auch an Pylonen unzulässig.“ Auch aus verkehrssicherheitstechnischer Sicht (Straßenverkehrsamt) wird hierzu ausgeführt, dass außerhalb geschlossener Ortschaften jede Werbung und Propaganda durch Bild, Schrift, Licht oder Ton verboten ist, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einen den Verkehr gefährdenden oder erschwerenden Weise abgelenkt oder belästigt werden können. Auch durch innerörtliche Werbung und Propaganda darf der Verkehr außerhalb geschlossener Ortschaften nicht in solcher Weise gestört werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO). Der Inhalt der Vorschrift geht davon aus, dass gerade der außerörtliche Verkehr eines erhöhten Schutzes vor verkehrsbeeinträchtigender Aufmerksamkeitsteilung bedarf. Dies ist nachvollziehbar, da die Fahrgeschwindigkeiten außerhalb geschlossener Ortschaften oder gar auf Autobahnen ungleich höher sind als innerhalb geschlossener Ortschaften. Aus Sicht des Straßenverkehrsamtes ist es aber mehr als gewagt, bei einer ca. 270 m entfernten baulichen Anlage die Vorschrift des § 33 Abs. 1 Nr. 2 StVO anzuwenden. Sicherlich kann der geplante Turm von der A 73 aus wahrgenommen werden. Allerdings ist aus Sicht des Straßenverkehrsamtes keinerlei negative Auswirkung auf den Verkehr der A 73 zu erwarten. Die Auffassung der Autobahndirektion Nordbayern wird von hier aus nicht geteilt. Die Anregungen der Autobahndirektion Nordbayern hinsichtlich des Werbeturms werden hiermit zur Kenntnis genommen, müssen jedoch unter Bezugnahme auf die o. g. Ausführungen zurückgewiesen werden. 1. Die in den o. g. Gutachten vorgeschlagenen zusätzlichen Fahrspuren von der Poppenreuther Straße zur A 73 werden nicht umgesetzt und sie werden in die Vertragsverhandlungen mit der Fa. IKEA nicht einfließen. Sie können als mögliche Option für die Zukunft betrachtet werden. Eine ausreichende Vorwegweisung ist im Zuge der Baumaßnahmen auf dem IKEA- Gelände und im öffentlichen Straßenland vorzusehen. Die Auflage von benutzungspflichtigen Radwegen im Knotenpunktbereich Poppenreuther / Hans-Vogel-Straße zur Reduzierung der sicherheitstechnischen Zwischenzeiten kann aus Platzangel nicht erfolgen. Zur Verminderung der Überlastung im Knotenpunktbereich sind vorsorglich Leerverrohrungen vorzusehen, so dass Induktionsschleifen nachgerüstet werden können. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit können im Nach-
---	---

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 274 „IKEA - EINRICHTUNGSHAUS“

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB

sowie den Hinweis auf verwaltungsmäßig notwendig werdende rechtliche Regelungen bei Realisierung der Neubaumaßnahme IKEA:

1. Die nun vorgelegten Berechnungen zur Auslastung der Lichtsignalanlage (LSA) an der Anschlussstelle (AS) Fürth- Poppenreuth sind schlüssig und nachvollziehbar. Die darin enthaltenen Aussagen zum Prognoseverkehr 2005 erscheinen vom heutigen Kenntnisstand aus glaubhaft und plausibel.
2. Die darauf basierende Anpassung der bestehenden Signalprogramme (SP) zeigt, dass die Leistungsfähigkeit des Knotens gerade noch erfüllt ist. Damit kann einem Betrieb auf dieser Basis bis 2005 zugestimmt werden. Die Berücksichtigung der bestehenden „Stau-Schleifen“ in den Rampen der AS Fürth- Poppenreuth muss auch bei den optimierten Signalprogrammen gegeben sein, damit ein Rückstau des Verkehrs auf die Autobahn verhindert wird.
3. Die Verkehrsentwicklung auf der BAB A73 wird von der Autobahndirektion Nordbayern auf Basis des Prognosegutachtens von Prof. Kurzak wie folgt angenommen:

AS	AS	Kfz 1990	Kfz 1995	Kfz 2000	ABDN Prognose. 2015
Fü./Ronhof	Fü./Poppenr.	61.443	61.686	61.182	80.000
Fü./Poppenr.	Nbg./Fü.	63.530	63.590	65.072	90.000

Dabei geht Prof. Kurzak von 29% bzw. 38,5% Zuwachs in 15 Jahren aus. Diese hohen Zuwachsraten sind durch die überproportionale Zunahme des zu erwartenden Fernverkehrsanteils nach Anbindung der A73 an die A71 / A4 begründet. Dieser Durchgangsverkehr wirkt sich nicht vollständig auf die Belastung der AS Fürth- Poppenreuth aus. Betrachtet man den Trend der allgemeinen Zunahme nach RAS-Q, bzw. der Entwicklung der Dauerzählstelle Nürnberg/Fürth, so lässt sich die jährliche Zunahme auf ca. 1 % des DTV Kfz 2000 abschätzen. Als Minimalforderung muss die LSA- Steuerung mit 15% höheren Verkehrswerten auf den Zu- und Abfahrten der AS Fürth- Poppenreuth noch leistungsfähig sein. Sollte eine Berechnung für den Prognosehorizont 2015 mit diesen Werten eine Auslastung >100% ergeben, so müssen wir bereits heute eine verkehrsabhängige Steuerung des Knotens FT458/459 fordern. Es ist in diesem Fall unbedingt erforderlich unverzüglich eine Vereinbarung zwischen Stadt Fürth und der Bundesautobahnverwaltung abzuschließen. In dieser Vereinbarung wird die Bundesautobahnverwaltung unter Hinweis auf § 7a FStrG in jedem Fall eine Regelung treffen die sie von jeglicher Kostenbeteiligung freistellt. Wegen der Bestimmungen des Art. 14 Abs. 4 BayStrWG und des § 7a FStrG wird der Stadt Fürth, zur Vermeidung sehr hoher Kosten, dringend empfohlen diese Kos-

hinein bedarfsorientierte Schaltungsänderungen sowie Ummarkierung von Fahrspuren vorgenommen werden. Im IKEA Ausfahrtsbereich Wilhelm-Hoegner-Straße ist eine Option für eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie im Einfahrtsbereich für eine zusätzliche Rechtsabbiegerspur vorzusehen. Mit Änderung der Verkehrsführung über den Steinfeldweg / Wilhelm-Hoegner-Straße wird die Grüne Welle aber die Wilhelm-Hoegner-Straße / Poppenreuther Straße geführt. Wenn die Stauräume auf dem IKEA-Gelände nicht ausreichen, kann eine Änderung der Koordinierung an Samstagen direkt vom IKEA- Gelände zur A 73 vorgenommen werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht erscheinen diese Maßnahmen dazu geeignet, einen Rückstau des Verkehrs auf die Autobahn zu verhindern und auch den zu erwartenden Verkehr der Spitzenstunde zu bewältigen. Die Anregungen sind somit weitestgehend berücksichtigt.

2. Der Autobahndirektion Nordbayern wurde der „Endbericht des Verkehrsgutachtens“ der Fa. INOVAPLAN (vom 14.03.2002) und die „Verkehrstechnische Planung der Lichtsignalanlagen und der Koordinierung im Bereich der Poppenreuther Straße“ der Fa. SIEMENS (vom August und vom Oktober 2002) übermittelt. Die Anregung bzw. die Forderung ist somit berücksichtigt.

Zur Stellungnahme vom 02.09.2002 (zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren):

1. Die in den o. g. Gutachten vorgeschlagenen zusätzlichen Fahrspuren von der Poppenreuther Straße zur A 73 werden nicht umgesetzt und sie werden in die Vertragsverhandlungen mit der Fa. IKEA nicht einfließen. Sie können als mögliche Option für die Zukunft betrachtet werden. Eine ausreichende Vorwegweisung ist im Zuge der Baumaßnahmen auf dem IKEA- Gelände und im öffentlichen Straßenland vorzusehen. Die Auflage von benutzungspflichtigen Radwegen im Knotenpunktbereich Poppenreuther / Hans-Vogel-Straße zur Reduzierung der sicherheitstechnischen Zwischenzeiten kann aus Platzangel nicht erfolgen. Zur Verminderung der Überlastung im Knotenpunktbereich sind vorsorglich Leerverrohrungen vorzusehen, so dass Induktionsschleifen nachgerüstet werden können. Zur Steigerung der Leistungsfähigkeit können im Nachhinein bedarfsorientierte Schaltungsänderungen sowie Ummarkierung von Fahrspuren vorgenommen werden. Im IKEA Ausfahrtsbereich Wilhelm-Hoegner-Straße ist eine Option für eine zusätzliche Linksabbiegerspur sowie im Einfahrtsbereich für eine zusätzliche Rechtsabbiegerspur vorzusehen. Mit Änderung der Verkehrsführung über den Steinfeldweg / Wilhelm-Hoegner-Straße wird die Grüne Welle aber die Wilhelm-Hoegner-Straße / Poppenreuther Straße geführt. Wenn die Stauräume auf dem IKEA-

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 274 „IKEA - EINRICHTUNGSHAUS“

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB

ten demjenigen aufzuerlegen der diese verursacht. <u>Ergänzende Stellungnahme vom 14.02.2002 (aus verkehrlicher Sicht):</u> In der nun vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 274 und dem Entwurf des Bebauungsplanes vom 27.01.2003 sind keine neuen Erkenntnisse bzgl. der Anbindung des Standortes an das Straßennetz und insbesondere an die BAB A73, Anschlussstelle Fürth-Poppenreuth, enthalten. Davon ausgehend sind die im Raumordnungsverfahren zur Verkehrserschließung und -belastung abgegebenen Stellungnahmen auch für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 274 anzuwenden. Dem Schreiben der Stadt Fürth vom 27.01.2003 lag noch die Anlage B - Erhebungsergebnisse des Verkehrsgutachtens der Fa. inovaplan bei. Diese Unterlage wird als zusätzliche Information zur Kenntnis genommen. Sie liefert aber keine neuen Aspekte hinsichtlich der Verkehrserschließung. Die ebenfalls extra beigelegte „Verkehrstechnische Planung der Lichtsignalanlagen und der Koordinierung im Bereich der Poppenreuther Straße“ der Fa. Siemens I&S IST, ist als Version 1.0 bereits veraltet. Wir bitten die überarbeitete Fassung V 1.1 vom 03.10.02, die auch Gegenstand der Besprechung am 29.11.02 bei der Autobahndirektion Nordbayern war, zu Grunde zu legen. <u>Nochmalige ergänzende Stellungnahme vom 17.02.2003 (aus Sicht der StVO):</u> Zur geplanten Errichtung eines 38 m hohen Werbepylons ist Folgendes anzumerken: Sofern diese Werbeanlage nicht auf den Verkehr auf der A 73 einwirkt, bestehen gegen ihre Errichtung keine Einwände. Wirkt sie auf den Autobahnverkehr ein, gelten die Grundsätze der Richtlinien zur Werbung an Bundesautobahnen: a) Diese Anforderungen sind dann erfüllt, wenn nur der Firmenname in unaufdringlicher Farbgebung, auch von außen beleuchtet oder selbstleuchtend, an der Gebäudewand aufgebracht oder als Dachträger angebracht ist und die Größe das nach der Verkehrsanschauung übliche Maß eines Firmennamens am Betriebsgebäude nicht übersteigt. Solche Werbung erfüllt nicht den Tatbestand des § 33 StVO und ist nach § 9 Abs. 3 FStrG unter dem Gesichtspunkt Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zustimmungsfähig. b) An Pylonen angebrachte Werbung ist nur am Ort der Leistung (Betriebsstätte) und nur dann zulässig, wenn sie den Anforderungen nach 3.4.1 (siehe Absatz a) entspricht. Zur Höhe des Pylons gilt unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit: Je näher an der 40 m-Zone, desto niedriger ist die zulässige Höhe; auch in größerer Entfernung soll die Höhe 20 m nicht übersteigen.	Gelände nicht ausreichen, kann eine Änderung der Koordinierung an Samstagen direkt vom IKEA- Gelände zur A 73 vorgenommen werden. Aus verkehrsplanerischer Sicht erscheinen diese Maßnahmen dazu geeignet, einen Rückstau des Verkehrs auf die Autobahn zu verhindern und auch den zu erwartenden Verkehr der Spitzenstunde zu bewältigen. Die Anregungen sind somit berücksichtigt. 2. Der Autobahndirektion Nordbayern wurde der „Endbericht des Verkehrsgutachtens“ der Fa. INOVAPLAN (vom 14.03.2002) und die „Verkehrstechnische Planung der Lichtsignalanlagen und der Koordinierung im Bereich der Poppenreuther Straße“ der Fa. SIEMENS (vom August 2002) übermittelt. Die Anregung bzw. die Forderung ist somit berücksichtigt. <u>Zur Ergänzenden Stellungnahme vom 11.12.2002 (zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren):</u> 1.- 3.: Die Autobahndirektion Nordbayern stimmt der vorgelegten Planung zu (Ziffer 1). Den Bedingungen (Ziffer 2) kann gefolgt werden. Die in Ziffer 3 genannten Prognosewerte sind äußerst zweifelhaft. Bei dem bestehenden Ausbauzustand der BAB A 73 sind sie mit Sicherheit nicht abwickelbar. Entscheidend für das Projekt IKEA ist jedoch, dass die Autobahndirektion keine Verkehrsbelastungszahlen für die Anschlussstelle Poppenreuth unter Berücksichtigung der Entwicklung an anderen Anschlussstellen (z. B. Steinach) vorlegen kann. Die Mehrbelastung von 15% ist eine Schätzung, die nicht nachvollzogen werden kann. Vor allem fehlt jeder Nachweis dafür, dass diese Mehrbelastung von IKEA verursacht wird, vielmehr handelt es sich offenbar um eine Folge des Durchbaus der A 73 / A 71 nach Erfurt. Folglich müssten die entstehenden Kosten vom Verursacher, dem Bund, getragen werden. Die Anregungen der Autobahndirektion werden hiermit zur Kenntnis genommen und soweit möglich berücksichtigt. <u>Zur Ergänzenden Stellungnahme vom 14.02.2002 (aus verkehrlicher Sicht):</u> Hierzu wird auf die übrige hier genannten Abwägungen verwiesen. Bei der „Verkehrstechnischen Planung der Lichtsignalanlagen und der Koordinierung im Bereich der Poppenreuther Straße“ wird das Gutachten der Fa. Siemens I&S IST, Version 1.1 vom 03.10.02, zu Grunde gelegt.
---	--

SATZUNGSVERFAHREN ZUR AUSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 274 „IKEA - EINRICHTUNGSHAUS“

BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 ABS. 1 BauGB

	c) Anmerkung zu Absatz b: An Pylonen angebrachten Werbemaßnahmen nach 3.4.1 stimmt die Autobahndirektion Nordbayern regelmäßig nur dann zu, wenn die Anbringung einer Firmenkennzeichnung an der Gebäudewand oder auf dem Gebäudedach einer Betriebsstätte aus statischen Gründen nicht möglich ist oder die Versagung der Firmenkennzeichnung an einem Mast für den Antragsteller zu einer unbeabsichtigten Härte führen würde. Eine abschließende Beurteilung geplanter Werbeanlagen kann nur auf Grund eines konkreten Bauantrages erfolgen. (Quelle: VkB1. 2001, S.463, Nr. 163, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 32/2001, BMVBW, Sachgebiet 14.4: Straßenrecht; Anlieger- und Anbaurecht, Sondernutzungen, Nutzungen).	<u>Zur Nochmaligen ergänzenden Stellungnahme vom 17.02.2003 (aus Sicht der StVO):</u> In diesem Zusammenhang wird auf die erstgenannte Abwägung zur Stellungnahme vom 02.09.2002 (zum Raumordnungsverfahren) verwiesen.
--	---	--